

**§ 8 a Abs. 2 SGB VIII**  
**Ablaufverfahren beim freien Träger der Jugendhilfe zur**  
**Schutzverwirklichung bei Kindeswohlgefährdung**

1. **Einschätzung/Prüfung beim freien Träger** zwischen Fachkraft und Leitung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegen



2. **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)  
→ Dokumentation und Erstellung eines Schutzplanes



3. **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und des Kindes / Jugendlichen** bei der Risikoabschätzung (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird), Gespräch mit den Eltern.



4. **Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, wenn die Risikoabschätzung ergibt, dass ohne die Hilfen die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.  
Der Träger vergewissert sich, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und das dadurch der KWG wirksam begegnet werden kann.



5. **Information des Jugendamtes**, (über diese Informationspflicht sind die Eltern/Kinder/Jugendlichen bei Pkt.3 aufzuklären)

**wenn:**

- dem Träger die von den PSB angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen
- von den PSB keine Hilfen angenommen werden
- sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die vereinbarten Hilfen der KWG begegnet werden kann.

( [www.kindeschutz.de](http://www.kindeschutz.de) )